



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

Inhalt

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Werte.....	2
§4 Gliederung	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 10 Vergütung im Verein.....	5
§ 11 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz.....	5
§ 12 Organe und weitere Gremien.....	6
§ 13 Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen.....	6
§ 14 Beschlussfassung und Wahlen in den Organen und Gremien.....	6
§ 15 Mitgliederversammlung	7
§ 16 Vereinsrat	8
§ 17 Vorstand	9
§ 18 Ehrenmitglieder	10
§ 19 Ältestenrat.....	10
§20 Kassenprüfer.....	10
§ 21 Ausschüsse und Beiräte.....	11
§ 22 Eigenständigkeit der Vereinsjugend.....	11
§ 23 Ordnungen.....	11
§ 24 Protokollierung von Beschlüssen	11
§ 25 Verschmelzung/Auflösung des Vereins.....	11
§ 26 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	12
§ 27 Haftungsbeschränkung.....	12
§ 28 Salvatorische Klausel	12
§ 29 Inkrafttreten	12



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.“ und hat seinen Sitz in Rodgau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nummer VR 4232 eingetragen und wird im Folgenden kurz „S.K.G Rodgau“ genannt.
2. Seinen Angeboten entsprechend ist der Verein S.K.G Rodgau Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. (Mitgliedsnummer 29081), sowie in den zuständigen Sportfachverbänden, Kultur- und Jugendorganisationen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des vielseitigen Sports und der Kultur. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.1. Abhaltung von geordneten Übungsstunden für Turnen, Sport und Spiel,
 - 1.2. Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - 1.3. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Kleinkunst, Kabarett, Karnevalssitzungen),
 - 1.4. Förderung des Jugendsports und der außerfachlichen Jugendarbeit und
 - 1.5. Einsatz und Ausbildung fachkundiger Übungsleiter, Trainer und Jugendbetreuer
- Der Verein S.K.G Rodgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein S.K.G Rodgau ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins S.K.G Rodgau dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Öffentliche Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Eine persönliche Vorteilnahme im Zusammenhang mit Vereinsgeschäften ist jedem Mitglied untersagt.
7. Der Verein S.K.G Rodgau ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Werte

1. Der Verein S.K.G Rodgau setzt von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, ihren Einsatz für nachhaltiges Handeln und für die Sicherung einer intakten Umwelt und Natur voraus. Sie verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, physischer, seelischer psychischer oder sexueller Art ist. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein S.K.G Rodgau, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Verein S.K.G Rodgau fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung sowie ihres Geschlechts entgegen.
4. Der Verein S.K.G Rodgau wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Sportler, Funktionsträger, Beauftragte und Beschäftigte des Vereins S.K.G Rodgau, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperren, Amtsenthebungen, Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen.



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

§4 Gliederung

1. Der Verein S.K.G Rodgau darf im Bedarfsfall in Abteilungen gegliedert werden. Die Einrichtung und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, kulturellen und geselligen Angelegenheiten weitgehend selbstständig, soweit diese Satzung und die Ordnungen nichts anderes bestimmen oder das Gesamtinteresse des Vereins S.K.G Rodgau andere Entscheidungen verlangt.
3. Jedes Mitglied, mit Ausnahme von Fördermitgliedern, entscheidet sich beim Eintritt zu einer Zugehörigkeit in einer oder mehreren Abteilungen.
4. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie bilden und haben kein eigenes Vermögen und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. §50 ZPO findet keine Anwendung. Die Abteilungen sind weder aktiv noch passiv parteifähig. Der Vorstand kann in Einzelfällen oder generell auf der Grundlage des §164 BGB den Abteilungsleitern oder einzelnen Vertretern Vollmacht im Rechtsverkehr erteilen und auch wieder entziehen.
5. Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.
6. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt und vom Vereinsrat bestätigt. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem Verein und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er muss dem Vorstand mindestens für folgende Aufgabenbereiche verantwortliche Mitarbeiter benennen, die von der Abteilung alle zwei Jahre neu zu wählen sind, weitere Mitglieder der Abteilungsleitung können nach Bedarf und Aufgabenstellung der Abteilung zusätzlich gewählt werden:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Stellvertretender Abteilungsleiter
 - c. Kassierer
 - d. Verantwortlicher für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
7. Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Die Abteilung kann im Rahmen ihrer Selbstbestimmung der Organisation auch festlegen, dass sie durch ein gleichberechtigtes Abteilungsleitungsteam geführt wird. In diesem Fall ist jedes Teammitglied dem Verein und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
8. Besteht die überwiegende Anzahl der Mitglieder einer Abteilung aus nicht wahlberechtigten Mitgliedern oder findet sich kein Mitglied, das von der Abteilungsversammlung zum Abteilungsleiter gewählt wird, so kann der Vorstand die Abteilungsleitung bestimmen, die vom Vereinsrat bestätigt werden muss.
9. Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 1. Februar des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Eigen erwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereins. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
10. Die Abteilungen haben zum 1. Februar des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder der Abteilungsleitung dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Vereins oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Mitglieder der Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilung, den Verein und die persönlichen in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder von einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen.
11. Abteilungen können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Handlungen vornehmen. Die Abteilung ist im Rechtsverkehr nicht aktiv und passiv parteifähig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Ehrenmitgliedern und
 - c. fördernden Mitgliedern.



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestandserhebung ist es notwendig, dass sich die Mitglieder zumindest zu einer Sportart bzw. Abteilung bekennen. Aus der Zugehörigkeit zu einer Sportart bzw. Abteilung ergibt sich auch das Stimmrecht in der jeweiligen Abteilungsversammlung. Jedes Mitglied kann auch mehreren Abteilungen angehören.

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) verbleiben als „passiv“ geführte Mitglieder in der Abteilung, zu der sie sich überwiegend bekennen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins S.K.G Rodgau kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vereinsrat anrufen. Dieser entscheidet, nach Anhörung durch den Ältestenrat, endgültig. Der Mitgliedsantrag kann auch elektronisch gestellt werden, wenn die Identität des Antragstellers gesichert ist.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein S.K.G Rodgau angehören will, ohne sich in ihr aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren Vorgaben nach den jeweiligen geltenden Verbandsrichtlinien zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins S.K.G Rodgau gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein S.K.G Rodgau ausgeschlossen werden a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder c) wegen groben unsportlichen und unfairen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Beratung durch den Ältestenrat. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vereinsrat zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Wochen vergangen sind.
5. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, müssen Ansprüche gegen den Verein binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend machen und begründen. Vereinsbesitz ist von ausgeschiedenen Mitgliedern an den Verein S.K.G Rodgau zurückzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Aktivitäten des Vereins S.K.G Rodgau teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet und haben sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen zu verhalten.



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeiträge, die jährlich entsprechend dem Jahresmittelwert des vom statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für das folgende Geschäftsjahr angepasst werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit das Aussetzen der Beitragsanpassung beschließen oder neue Beiträge festsetzen. Zusätzliche Abteilungsbeiträge sind zulässig, bedürfen jedoch der Festsetzung durch den Vereinsrat. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren entscheidet der Vorstand.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
4. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
6. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 10 Vergütung im Verein

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Er informiert den Vereinsrat in der darauffolgenden Sitzung des Vereinsrat.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen, sowie Arbeitsverträge für Mitarbeiter der Geschäftsstelle) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 11 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein aktiv werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere im Voraus genehmigte Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung bzw. Rechnungsstellung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
3. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

§ 12 Organe und weitere Gremien

1. Die Organe des Vereins S.K.G Rodgau sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsrat und
 - c) der Vorstand.
2. Weitere Gremien sind
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) die Abteilungsleitungen,
 - c) der Jugendvorstand,
 - d) der Ältestenrat und
 - e) Ausschüsse,
 - f) Beiräte.

§ 13 Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen

1. Der Vorstand kann entscheiden, die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Es kann auch die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen.
2. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist abweichend von § 12 Abs. 1 die Teilnahme durch Anwesenheit am Sitzungsort zu ermöglichen.
3. Die Einladung zu einer Sitzung nach § 13 Abs. 1 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
4. In der Sitzung nach § 13 Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in einer Sitzung nach § 12 Abs. 1 wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind.
5. In Sitzungen nach § 13 Abs. 1 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
6. Sitzungen nach § 13 Abs. 1 dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Sitzungsleitung hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. So weit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen und deren Übertragung dürfen durch die Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.
7. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins S.K.G Rodgau, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen in den Organen und Gremien

1. Jedes Organ und Gremium des Vereins S.K.G Rodgau ist auch dann beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
2. Die Organe und Gremien sind im Rahmen einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

3. Die Organe und Gremien fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern an anderer Stelle in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Wahlen in den Organen und Gremien werden grundsätzlich in Einzelwahl durchgeführt, es sei denn, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums mit einfacher Mehrheit für die Durchführung als Blockwahl stimmen.
5. Gewählt ist in einem Wahlgang der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Erhalten in einem Wahlgang die Kandidaten nicht die erforderliche einfache Mehrheit, kann das jeweilige Organ oder Gremium beschließen, dass der Wahlvorgang erneut zur Abstimmung gestellt wird. Es gelten dafür die allgemeinen Grundsätze. Die Kandidatenliste wird in diesem Fall geöffnet für neue Bewerber. Erhält bei dem dann folgenden Wahlgang wieder keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.
6. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums mit einfacher Mehrheit für eine geheime Abstimmung stimmen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins S.K.G Rodgau findet einmal jährlich statt; in der Regel innerhalb der ersten fünf Monate.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung des S.K.G Rodgau und ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes (Rechenschaftsbericht, finanzielle Lage, Perspektiven),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes (jährlich)
 - d) die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
 - e) die Wahl des Ältestenrates,
 - f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenturnwarten,
 - g) die Bestätigung der Wahlen des Vorstands der Vereinsjugend
 - h) die Wahl der Kassenprüfer,
 - i) die Beratung von Grundsatzfragen des Vereins,
 - j) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - k) die Beschlussfassungen über Anträge,
 - l) die Neufassung der Satzung oder Satzungsänderungen,
 - m) der Verkauf oder die Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 50.000 EUR,
 - n) der Kauf von Grundstücken und Gebäuden im Wert von mehr als 50.000 EUR,
 - o) die sonstigen Anträge.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens sechs Wochen vor Durchführung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
5. Die Veröffentlichung kann wahlweise wie folgt erfolgen:
 1. In der Rodgau-Zeitung
 2. Darstellung auf der Homepage des Vereins bei gleichzeitigem Aushang in mindestens einem Schaukasten des Vereins in jedem Stadtteil, in dem der Verein eine vereinseigene Sportstätte unterhält.
6. Anträge müssen spätestens vier Wochen vorher an der Informationstafel des Vereins S.K.G Rodgau im Vereinsheim für alle Mitglieder öffentlich aushängen. Dabei müssen Anträge auf Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung sowohl die gültige als auch die vorgeschlagene Regelung beinhalten. Die finale Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen an gleicher Stelle bekanntgegeben.



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und eingeleitet. Ist keines dieser Vereinsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen können erfolgen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Die gleiche Regelung gilt für Wahlen.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins S.K.G Rodgau ist ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Näheres regelt § 21 dieser Satzung.
10. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 5 Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
11. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
12. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Jugendvorstandes können ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.
13. Die Mitgliederversammlungen des Vereins S.K.G Rodgau sind öffentlich, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
14. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit Zustimmung des Vereinsrates in Ausnahmen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
15. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
16. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 16 Vereinsrat

1. Den Vereinsrat bilden:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Abteilungsleiter,
 - c. der Vorsitzende des Ältestenrates,
 - d. der Vorsitzende des Jugendvorstandes,
 - e. die Vorsitzenden der Ausschüsse und Projektgruppen (ohne Stimmrecht) und
 - f. die Ehrengleichberechtigten (ohne Stimmrecht),
 - g. ein Vertreter jeder Geschäftsstelle des Vereins mit beratender Stimme.
2. Der Vereinsrat ist vornehmlich ein Legislativ-Organ zwischen den Mitgliederversammlungen und hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. die Beratung und Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans,



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

- b. die Berufung von ständigen Ausschüssen,
 - c. die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern bis zum Ende der Legislaturperiode,
 - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - f. die Festlegung der Diensteinteilungen für Großveranstaltungen,
 - g. den Austausch von Informationen,
 - h. die Beratungen und Beschlussfassungen im Sinne des Gesamtinteresses des Vereins S.K.G Rodgau,
 - i. die Bestätigung der Abteilungsleitungen,
 - j. den Erlass von Ordnungen,
 - k. die Beschlussfassung zur Planung und Vergabe der Planung für größere Bauvorhaben im Wert von mehr als 50.000 EUR,
 - l. den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken im Wert von bis zu 50.000 EUR sowie den Kauf von Grundstücken und Gebäuden im Wert von bis zu 50.000 EUR,
 - m. die Genehmigung von sonstigen Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 50.000 EUR.
3. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er tagt in der Regel alle 2 Monate.
 4. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme.
 7. Die Abteilungsleiter, der Vorsitzende des Ältestenrates und Vorsitzender des Jugendvorstandes können sich in einer Sitzung des Vereinsrates durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen, der dann auch Stimmrecht hat. Neben dem Abteilungsleiter, Vorsitzenden des Ältestenrates und Vorsitzenden des Jugendvorstandes darf auch dessen gewählter Stellvertreter zum Informationsaustausch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vereinsrates teilnehmen.
 8. Der Vorstand ist nicht verpflichtet zur Sitzung des Vereinsrats einzuladen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen. Der Vorstand kann entscheiden, die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online) durchzuführen. Näheres zur Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.
 9. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Vereinsrats gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 17 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins S.K.G Rodgau bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) bis zu 9 stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan und informiert den Vereinsrat über die Aufgabenverteilung im Vorstand.
3. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand, sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Abweichende andere Regelungen im Innenverhältnis des Vereins ergeben sich aus den Ordnungen, dem Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes, den Beschlüssen der Organe und den Absprachen des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender einlädt. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet bei seiner Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
7. Die Sitzungen des Vorstandes können im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online) durchgeführt werden. Näheres zur Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung geregelt. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Vorstandes gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
8. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist ausschließlich für folgenden Fall beschränkt: Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 50.000 EUR sowie bei Grundstücksgeschäften die Einwilligung des Vereinsrates bzw. der Mitgliederversammlung erforderlich ist in der in den entsprechenden Paragraphen geregelten Form.

§ 18 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um die S.K.G Rodgau besonders verdient gemacht haben, können auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates vom Vereinsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Für die Wahl des Ehrenvorsitzenden gilt die gleiche Regelung, jedoch ist zusätzlich ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende von den Vorläufervereinen des Vereins S.K.G Rodgau behalten diese Auszeichnung/Funktion.

§ 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Wahlfähig sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein S.K.G Rodgau bzw. anderen Vereinen, die über eine Fusion/Verschmelzung in den Verein S.K.G Rodgau übergegangen sind mindestens 10 Jahre angehören und sich große Verdienste um diesen Verein erworben haben.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Ältestenrat hat überwiegend beratende Funktion gegenüber den Organen des Vereins S.K.G Rodgau. Er wird bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins vermittelnd tätig. Er ist für die Beachtung der Ehrenordnung zuständig und kann in Absprache mit dem Vorstand repräsentative Aufgaben für der Verein S.K.G Rodgau übernehmen.

§20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vereinsrates sein und sollen aus 3 verschiedenen Abteilungen kommen.
3. Die Kassenprüfer haben die Vereinskassen, sowie die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand (über den Schatzmeister) schriftlich zu berichten.
4. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und die Einhaltung der Finanzordnung, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

§ 21 Ausschüsse und Beiräte

1. Die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat oder der Vorstand können für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen bestimmte übertragene Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Ausschüsse können als ständige Ausschüsse oder als projektbezogene Ausschüsse eingesetzt werden.
3. Einen Sonderfall im Bereich der Ausschüsse bildet der Sportausschuss als ständiger Ausschuss des Vereins. Er wird grundsätzlich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet in dessen Aufgabenfeld der Sport fällt und ihm gehören die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfalls vertreten durch ein Mitglied des entsprechenden Abteilungsvorstandes) und ein Vertreter der Vereinsjugend (entsandt durch den Vorstand der Vereinsjugend) an.
4. Als ständiger Ausschuss ist das Team Ehrenamt einzurichten, das die Ehrenamtskultur fördert.
5. Es sollten folgende Beiräte gebildet werden:
 - a. der Beirat Finanzen und Vermögen,
 - b. der Beirat Verwaltung und Organisation,
 - c. der Beirat Medien und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. der Beirat Liegenschaften.
6. Die Beiräte werden durch den Vorstand aufgrund des Vorschlages des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes berufen. Die Beiräte sollen die stellvertretenden Vorsitzenden in ihren Aufgaben unterstützen und sind beratend tätig. Als Beiratsmitglieder dürfen auch Nicht-Vereinsmitglieder berufen werden.

§ 22 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch den Vorstand der Vereinsjugend. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch den Vereinsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 23 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung hat der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit mindestens folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) die Geschäfts- und Verwaltungsordnung,
 - b) die Finanzordnung,
 - c) die Ehrenordnung,
 - d) die Hausordnung,
 - e) die Datenschutzordnung.
2. Die Ordnungen sind Anhang zur Satzung. Änderungen der Ordnungen gelten jedoch nicht als Satzungsänderungen.
3. Die Ordnungen sind für alle Organe und Gremien des Vereins S.K.G Rodgau verbindlich.
4. Bei Bedarf kann der Vereinsrat weitere Ordnungen beschließen.

§ 24 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand vorzulegen ist.
2. Für die übrigen Gremien gilt sinngemäß die gleiche Regelung.

§ 25 Verschmelzung/Auflösung des Vereins

1. Die Verschmelzung/Auflösung des Vereins S.K.G Rodgau kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in Präsenz mit einer 3/4- Stimmenmehrheit, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.



Satzung des Vereins Sport.Kultur.Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

2. Bei einer Verschmelzung geht das Vereinsvermögen auf die im Verschmelzungsvertrag genannte juristische Person über. Diese muss als gemeinnützig im Sinne der §§51ff. der Abgabenordnung anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (solche aus § 2 dieser Satzung) in der Stadt Rodgau zu verwenden hat.
4. Bei der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 26 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 27 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereins-Einrichtungen, -Gerätschaften oder von -Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 28 Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 29 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.02.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 22.09.2016 tritt außer Kraft.